

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/2182/2022

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Freiflächen Photovoltaikanlagen - Erstellung eines Konzeptes

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Bau- Umwelt und Klimaausschuss	28.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.12.2022	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, dass das Thema Klimaschutz eine hohe Priorität haben soll. Dementsprechend sollten Maßnahmen vorangetrieben werden, die diesem Beschluss Rechnung tragen. Hierzu gehört auch der Ausbau erneuerbarer Energien. Zum einen ist seitens der Politik und Verwaltung das Thema Windenergie weiter voranzutreiben (hier ist der entsprechende Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Wind bereits gefasst), zum anderen sollte nun auch das Thema Photovoltaikanlagen in das Augenmerk der Gemeindeentwicklung mit einbezogen werden. Spätestens seit der Änderung des Landesraumordnungsprogramms mit Datum vom 17.09.2022 ist hier ein Handlungsbedarf gegeben. Die Änderung des Landesraumordnungsprogramms hat nun den Weg freigemacht, für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Der überwiegende Teil des benötigten Ausbaus von Photovoltaik soll auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen erfolgen. Dennoch ist auch eine Inanspruchnahme von Freiraum für diese Energieerzeugungsform zu erwarten. Der Gemeinde Wiefelstede liegen bereits drei Anträge für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) vor.

Anders als bei Windenergieanlagen handelt es sich bei PV-FFA nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher regelmäßig eine Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich. Die Gemeinde entscheidet daher auf Basis ihrer Planungshoheit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Diese Planungshoheit wird jedoch durch die Gesetzgebung „eingeschränkt“. Das Nieders. Klimaschutzgesetz (NKlimaG) legt fest, dass 0,47 % der Landesfläche für die Solarenergienutzung zu sichern ist. Da gerade bei Anlagen auf Dächern oder Parkplätzen von Betrieben unternehmerische Entscheidung und Investitionen erforderlich sind (Privateigentum) und somit die Prozesse zum Teil langwierig sind, wird ein nicht unerheblicher Teil des Solarenergieausbaus auf der Freifläche erfolgen müssen. Deshalb ist es wichtig den Ausbau der Freiflächen sinnvoll und raumverträglich zu steuern und zu sichern.

Aufgrund dieser Aspekte ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Gemeinde Wiefelstede den Ausbau von PV-FFA gestalten und steuern sollte. Insofern sollte, nach Auffassung der Verwaltung, eine Studie bzw. ein Konzept in Auftrag gegeben werden um raumverträgliche Standorte in der Gemeinde Wiefelstede zu identifizieren. Dieses Konzept muss dann durch ein Fachbüro erarbeitet werden.

Je nach Tiefe bzw. Detailschärfe würden sich die Kosten einer solchen Studie auf ca. 20.000 € belaufen.

Denkbar wäre auch eine Einzelfallbetrachtung der vorliegenden Anträge, jedoch spätestens bei der Standortbegründung für die Änderung des Flächennutzungsplanes wäre eine Eignungsstudie erforderlich.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede beauftragt die Gemeindeverwaltung Angebote für die Erstellung einer PV-FFA Studie einzuholen und einen Auftrag für die Konzepterstellung zu erteilen.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen



Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)



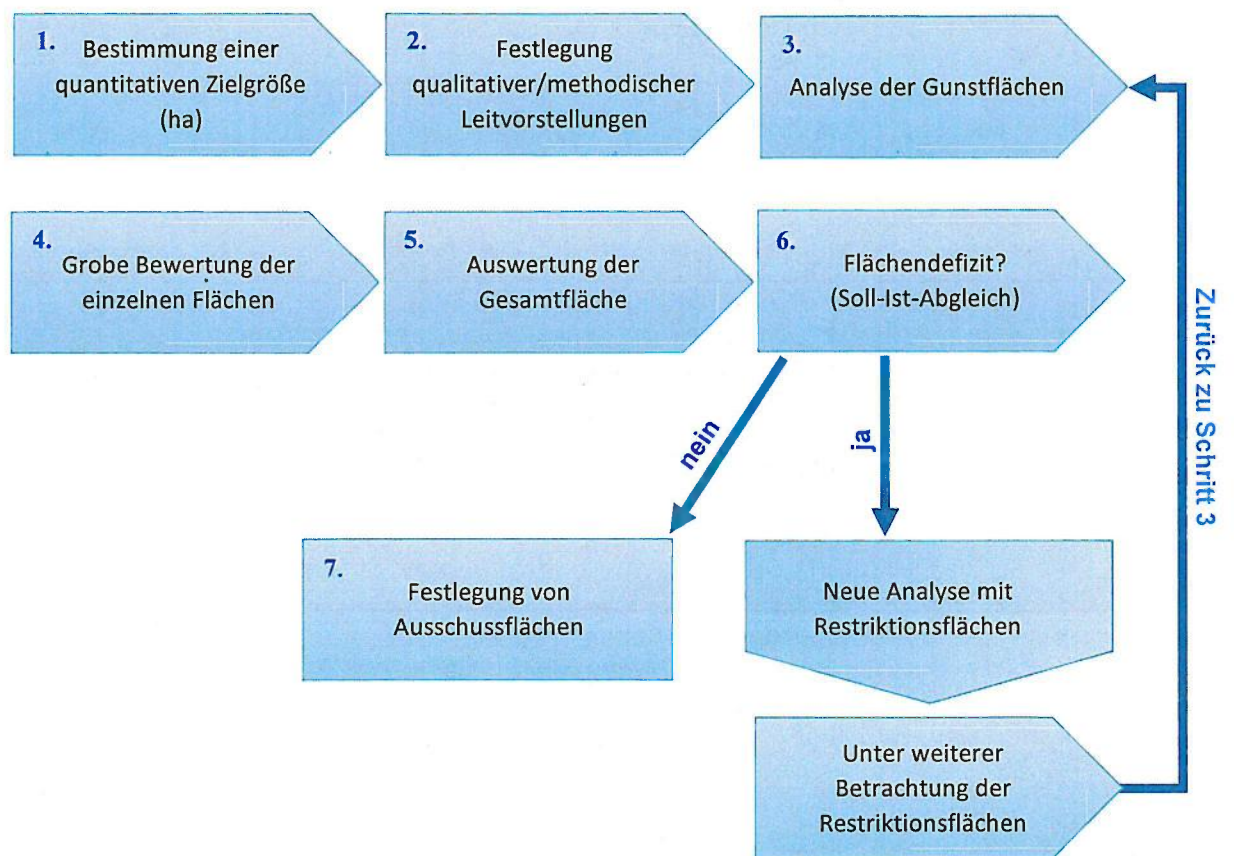
Jessica zu Jeddelloh
Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

1. Steuerung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind **keine privilegierten Vorhaben** im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB
- **Bauleitplanung erforderlich**
 - Änderung des Flächennutzungsplans
 - Aufstellung eines Bebauungsplans

2. Klassischer Analyse-Workflow



3. Kriterien

Flächen, die sich potenziell eignen	Gunstflächen
Flächen, die sich bedingt eignen	Restriktionsflächen I
Flächen, die sich eher nicht eignen	Restriktionsflächen II
Flächen, die sich nicht eignen	Ausschussflächen

Gunstflächen

- versiegelte / baulich vorgeprägte / kontaminierte Flächen
 - Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, andere versiegelte Flächen
 - Stillgelegte Abfalldeponien
 - Altlastenflächen
 - Abraumhalden
 - Parkplätze
- Flächen mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild
 - Vorbelastete/technisch überprägte Flächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie z.B. Schienenwegen, Straßen oder Höchst- und Hochspannungsfreileitungen

Ausschussflächen nach Bundesnaturschutzgesetz

- Biosphärenreservate
- Gesetzlich geschützte Biotope
- EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Nationalparks
- Naturdenkmäler
- Naturschutzgebiete

Ausschussflächen aus der Raumordnung

- Vorranggebiete (VR) für Siedlungsentwicklung
- Zentrale Siedlungsgebiete / Vorranggebiete Versorgungskern
- Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten / Arbeitsstätten
- VR für industrielle Anlagen und Gewerbegebiete
- VR für Natur und Landschaft
- VR für Grünlandbewirtschaftung
- VR für Wald
- VR Natura 2000
- VR Verbesserung der Landschafts-struktur und des Naturhaushalts
- VR Biotopverbund
- VR landschaftsbezogene Erholung
- VR kulturelles Sachgut, bei denen das Landschaftsbild mit wertgebend ist
- VR Rohstoffgewinnung
- VR Landwirtschaft
- VR Tourismusschwerpunkt (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung/Tourismus)
- VR regional bedeutsame Sportanlage
- VR für Linieninfrastruktur
- VR für standörtliche Infrastruktur
- VR für bodengebundene Leitungen
- VR Hochwasserrückhaltebecken
- VR Sperrgebiet

sonstige Ausschussflächen

- Hochwassergefahrengebiete
- Flächen mit besonderer Relevanz für Bau- und Bodendenkmäler
- Wasserschutzgebiete und engere Schutzzone (I und II)
- Böden mit mittlerem bis hohem natürlichen Ertragspotenzial
- Kompensationsflächen
- Anderweitige für die Landwirtschaft besonders bedeutsame Bereiche

Restriktionsflächen I

- Ertragsschwache bzw. nutzungseingeschränkte landwirtschaftliche Flächen
 - Mit Schadstoffen belastete Flächen
 - Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen
 - Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial
- Vorranggebiete Torferhaltung
- Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen/größere bauliche Anlagen angebunden sind
 - potenzielle Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe
 - landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe

Restriktionsflächen II nach raumordnerischer Festlegung

- Vorbehaltsgebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind
 - VB hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen
 - VB industrielle Anlagen und Gewerbe
 - VB Freiraumfunktionen
 - VB Natur und Landschaft
 - VB Grünlandbewirtschaftung
 - VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts
 - VB Biotopverbund
 - VB landschaftsbezogene Erholung
 - VB zur Vergrößerung des Waldanteils
 - VB kulturelles Sachgut
 - VB Rohstoffgewinnung
 - VB Hochwassersch
- VB Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials oder besonderer Funktionen)
- VR Rohstoffsicherung
- VR Freiraumfunktionen
- Flächen mit entgegenstehenden textlichen Grundsätzen der Raumordnung (LROP, RROP)

Restriktionsflächen II - Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

- Schutzgut Landschaftsbild nach dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) Karte 3
 - Landschaftsbildräume mit hoher oder sehr hoher Eigenart
 - Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
- Schutzgut Boden nach dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (2021) Karte 2
 - Böden mit besonderen Werten:
 - Extremstandorte
 - naturnahe Böden (alte Waldstandorte, naturnahe Moore)
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
 - seltene Böden
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung (Naturschutzgebiet (NSG)/ Landschaftsschutzgebiet (LSG)) erfüllen
- Wildtierkorridore größerer Säugetiere
- Nähe von Querungshilfen über Straßen- und Bahntrassen
- Avifaunistische Lebensräume gem. NLWKN
- Gebiete mit Vorkommen geschützter Arten

Restriktionsflächen II - Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft

- Böden mit mittlerem bis hohem natürlichem Ertragspotenzial

4. Gunstfaktoren

- Technische und wirtschaftliche Standortvorteile
 - Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten (z.B. Mittelspannungsleitung, Freileitungen, Umspannwerk)
 - Reduzierung der Anbindungskosten
 - Reduzierung der Auswirkung bei Anbindung der Leitungen für Raum und Natur.
 - Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen/Windparks/Vorranggebieten Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie
 - Nach Süden / Südwesten geneigte Flächen
 - Kompakter Flächenzuschnitt
 - Mindestgröße (> 3 ha)
- Einbindung in die Landschaft (Flächen mit der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft z.B. sichtverschattete Teilräume durch Topografie)
- Landwirtschaftlich genutzte Teilflächen im VR Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet Zone III
- Hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind und oder Wasser

5. Restriktionsfaktoren

- Abstände zu schutzwürdigen Bereichen
 - Abstände zu geschützten Bereichen von Natur und Landschaft (z.B. Natura2000, Biotopen)
 - Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen
 - Weitere potenzielle Belange (Mindestabstand zwischen 50 und 2000 m)
 - Abstand zu Waldgebieten (Mindestabstand >50 m)
 - Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben (Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde empfehlenswert)
- Weitere potenzielle Belange
 - Denkmalschutz
 - Agrarstrukturelle Belange (gemäß Kap. 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 LROP)
„Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“
 - Landschaftsbild
 - Maximalgröße
 - kumulative Wirkung mit anderen PV-Anlagen